

Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen

Bauleitplanung der Gemeinde Hasbergen

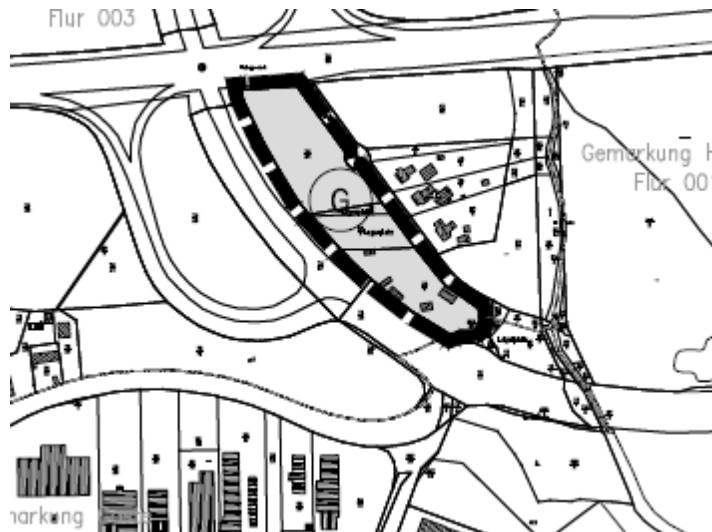
- 5. Änderung zum Flächennutzungsplan (Auslegungsbeschluss)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die Fortsetzung des Verfahrens zur 5. Änderung zum Flächennutzungsplan beschlossen (Auslegungsbeschluss). Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von Gewerbeflächen in dem Bereich nördlich der Rheiner Landstraße.

Der Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche der Plangebiete sind im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht:

1. 5. Änderung zum Flächennutzungsplan



Die Gemeinde Hasbergen gibt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung während der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke dieser Bauleitplanung in der Zeit

vom 30.06.2016 bis 02.08.2016

während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, im Wartebereich des Fachbereichs 1, Abt.2 (Ordnung und Bürgerservice – Bürgerbüro) sowie in Zimmer 314.

Zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

1. Umweltbericht (IPW vom 30.05.2016)
2. Erweiterte Potentialanalyse Fledermäuse (Dense und Lorenz vom 18.05.2016)
3. Schalltechnische Kurzbeurteilung (IPW vom 26.05.2016)
4. Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 14.04.2016 aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch, menschliche Gesundheit, Emissionen** finden sich in den Unterlagen (1) und (3) sowie in der Stellungnahme (4). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Schutz vor verkehrlichen Schallimmissionen (Vorbelastung durch die BAB A 30 und die K 6 „Rheiner Landstraße“)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz** finden sich in den Unterlagen (1) und (2) sowie in der Stellungnahme (4). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Vorhandene Biotoptypen
- Überplanung von Gehölzstrukturen
- Externe Kompensationsmaßnahmen (gemeindlicher Kompensationsflächen-pool)
- Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Boden** finden sich in der Unterlage (1) und in der Stellungnahme (4). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Rückhaltung / Versickerung von Niederschlagswasser
- Altlastenverdachtsfläche im Plangebiet

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Wasser** finden sich in der Unterlage (1) und in der Stellungnahme (4). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Auswirkungen der Planung auf das nahegelegene FFH-Gebiet 334, „Düte mit Nebenbächen“
- Überschwemmungsgebiet der „Düte“
- Grundwasserneubildung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Luft und Klima** finden sich in der Unterlage (1). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Kleinklima, Kaltluftproduktion

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Landschaft** finden sich in der Unterlage (1) und in der Stellungnahme (4). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Vorhandene Gehölzstrukturen / Hausgärten
- Nahegelegenes FFH-Gebiet 334, „Düte mit Nebenbächen“
- Externe Kompensationsmaßnahmen (gemeindlicher Kompensationsflächenpool)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Kultur- und sonstige Sachgüter** finden sich in der Unterlage (1). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Kulturhistorisch bedeutsamer Plaggeneschboden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Schutzgebiete und -objekte** und zum **Europäischen Netz / Natura 2000** finden sich in der Unterlage (1) und in der Stellungnahme (4). Darin werden folgende umweltbezogene Aspekte angesprochen:

- Nahegelegenes FFH-Gebiet 334, „Düte mit Nebenbächen“

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hasbergen, 23.06.2016
Der Bürgermeister

ausgehängt am: 23.06.2016
abgenommen am: 03.08.2016

(Elixmann)